



**Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Windenergiegemeinschaft Lanzenhagen GbR mit Sitz in 46325 Borken, Zum Ehrenmal 27, hat mit Antrag vom 26.10.2023 einen Vorbescheid nach § 9 BImSchG für vier Windenergieanlagen auf den Grundstücken in Raesfeld, Gemarkung Raesfeld, Flur 17, Flurstück 54, Gemarkung Raesfeld, Flur 18, Flurstücke 18 und 61 sowie Gemarkung Raesfeld, Flur 19, Flurstück 3, beantragt.

Gegenstand des Vorbescheids ist die planungsrechtliche Zulässigkeit in Bezug auf die Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans und die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sowie die Zulässigkeit in Bezug auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet.

Für den beantragten Vorbescheid wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten in Bezug auf die Schutzkriterien der Anlage 3 Nr. 2.3 vorliegen, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern würden. Dies gilt auf Grund von § 26 Abs. 3 BNatSchG auch in Bezug auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 06.02.2024
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-03265 2023-ag

Im Auftrag

Martin Ohlms